

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 16.11.1821 publ. 22.11.1821

Uebertretung der Sanitäts-Gesetze unvermeidlich nach sich ziehen, aufgegeben, sogleich die Quarantaine-Flagge aufzu- ziehen und sich allen denjenigen Maßre- geln zu unterwerfen, die das Schiff trifft oder getroffen haben würde, mit welchen sie in Berührung gekommen sind.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Nov. 1821. publ. Nov. 22. e. a.

Es ist bemerkt worden, daß in denjenigen Districten des Herzogthums, in welchen die Herrschaftlichen und öffentlichen Abgaben in Conventionsmünze bezahlt werden, seit einiger Zeit fast nur in alten, nicht wirklich nach dem Conventionsfuß sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten, Münzsorten die Zahlungen geschehen, woraus demnächst für die Cassen ein bedeutender Verlust entsteht. Die Cammer findet sich hiedurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen die in Conventionsmünze zu leistenden Zahlungen nur in solchen Münzsorten, die wirklich nach dem zwanzig Gulden- oder Conventionsfuß, also seit dem Jahre 1753., in den Staa- ten, in welchen dieser Münzfuß beobachtet wird, insbesondere in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hannover und Churhessen, aus-

Daß die in Con-
ventions-Mün-
ze an die Herr-
schaftliche Cassen
zu leistenden
Zahlungen, nur
in solchen Münz-
sorten, ange-
nommen werden
sollen, die nach
dem zwanzig
Guldenfuße
ausgeprägert
sind.